

Inhalt:

1. **In eigener Sache**
 2. **Literaturtipp – Rechtsprechungsübersicht zum RVG**
 3. **Teil 1: Berufung – Stiefkind der Gebührenabrechnung?**
 4. **DAV – Abkommen oder neue Regulierungsvereinbarungen
Was muss der Mandant noch zusätzlich zahlen?**
 5. **Lachen ist gesund**
 6. **Newsletter Archiv**
 7. **Impressum/Haftung**
-

1. **In eigener Sache**

Neues auf der Homepage

Regelmäßig werden neue Urteile zum RVG auf der Homepage veröffentlicht. Vielleicht ist auch die eine oder andere für Sie interessante Entscheidung dabei. Stöbern Sie doch einfach gelegentlich mal darin.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen Kollegen, die mir Ihre Entscheidungen zukommen lassen, damit **Sie** davon profitieren.

2. Literaturtipp – Rechtsprechungsübersicht zum RVG

Natürlich finden Sie vereinzelt immer wieder Rechtsprechung zu verschiedensten Themenbereichen des RVG.

Hervorzuheben sind allerdings zwei Beiträge, die ich Ihnen unbedingt ans Herz legen möchte:

In

RVGreport 2005, Seite 175 – Teil 1
RVGreport 2005, Seite 328 – Teil 2

hat VRiLG Heinz Hansens eine hervorragende Übersicht in tabellarischer Form erstellt. Geordnet nach den einzelnen Nummern des Vergütungsverzeichnisses finden Sie alle (mindestens fast alle) Entscheidungen zu gebührenrelevanten Bereichen des RVG unter Hinweis auch auf die Fundstellen der Entscheidungen.

Einfach super! Hoffentlich wird Herr Hansens diese Darstellungen in weiteren Teilen fortsetzen

3. Teil 1: Berufung – Stiefkind der Gebührenabrechnung?

Siehe dazu ausführlichen Beitrag von RiLG Dr. Julia Bettina Onderka, Bonn in RVGprof, 2005, 153

Ich stelle in unseren Seminaren zum RVG immer wieder fest, wie wenig bekannt Teile der Abrechnung im Berufungsverfahren sind. Gerade die Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels werden laut Angaben von mehr als 90 % der Teilnehmer nicht in den Kanzleien praktiziert.

Ein Irrtum mit gebührenrechtlichen Folgen ist, dass die Beratung über die Erfolgsaussichten der Berufung doch zur Tätigkeit des in erster Instanz Bevollmächtigten gehören, dass allenfalls der RA, der noch nicht mit der Sache befasst war hier Gebühren berechnen kann. Das ist nicht zutreffend.

Zum Rechtszug des erstinstanzlich Bevollmächtigten gehört das Urteil in Empfang zu nehmen, die Kostenfestsetzung durchzuführen und natürlich dem Mandanten zu erläutern, wie es zu diesem Urteil kam.

Wesentlich mehr muss aber der RA leisten, der über den Erfolg oder möglichen Misserfolg einer ins Auge gefassten Berufung beraten soll. Hier sind wesentlich weitreichendere Prüfungen vorzunehmen....und die gehören nicht mehr zum Rechtszug der 1. Instanz dazu.

Wie viel Honorar man dabei verschenken kann, soll da nachstehende Beispiel verdeutlichen:

Beispiel 1): (Auszug aus dem Skript RVG – Intensivtraining Vertiefung Praxisprobleme)

Der RA hat den Mandanten in einem erstinstanzlichen Verfahren vertreten und ist mit der Forderung von 5.000 € unterlegen.

Er prüft die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels der Berufung und legt anschließend Berufung nach dem Wert von 2.500 € ein.

Nach Verhandlung vor dem Berufungsgericht ergeht Urteil.

Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels

0,75	Nr. 2200 VV	Beratungsgebühr aus 5.000 €	225,75 €
	Nr. 7002 VV	Auslagen (wenn angefallen)	20,00 €

Tätigkeit in der Berufung

1,6	Nr. 3200 VV	Verfahrensgebühr aus 2.500 €	257,60 €
1,2	Nr. 3202 VV	Terminsgebühr aus 2.500 €	193,20 €
	Nr. 7002 VV	Auslagen	20,00 €

Anrechnung gem. Anmerkung zu Nr. 2200 VV

0,75	Nr. 2200	Beratungsgebühr aus 2.500 €	-112,70 €
			603,85 €



Die 112,70 € + evtl. 20 € waren die Beträge, die Sie besser in eine Runde Pizza für ´s Büro investieren



Erläuterung:

Natürlich muss der RA auch den entsprechenden Auftrag zu dieser Tätigkeit habe, um diese Gebühren zu verdienen.

Hat er direkt Auftrag zur Einlegung der Berufung, kommt dem aber nach Prüfung der Rechtslage nicht nach und rät von der Einlegung der Berufung ab, entstehen nur Gebühren des 3. Teils, wie im Beispiel 2) dargestellt.

Beispiel 2): Abwandlung

Der RA hat den Mandanten in einem erstinstanzlichen Verfahren vertreten und ist mit der Forderung von 5.000 € unterlegen.

Der Mandant erteilt sofort Auftrag zur Einlegung der Berufung. Dennoch prüft der RA vor Einlegung des Rechtsmittels noch die Erfolgsaussichten und rät gänzlich von der Durchführung des Berufungsverfahrens ab.

Tätigkeit in der Berufung

1,1	Nr. 3201 Ziff. 1 VV Nr. 7002 VV	Verfahrensgebühr aus 5.000 € Auslagen	331,10 € <u>20,00 €</u> 351,10 €
-----	------------------------------------	--	---

Hinweis:

Sie sehen, dass diese Tätigkeit, die der RA nach fast jedem nicht erfolgreichen gerichtlichen Verfahren ja auch tatsächlich durchführt, recht lukrativ sein kann.

Wenn Sie auch vielleicht gerade im Fall des Unterliegens im Rechtsstreit beim Abraten von der Einlegung der Berufung fast ein „schlechtes Gewissen“ haben, dem Mandanten diese Kosten in Rechnung zu stellen, denken Sie bitte an die vielen Mandate, in denen die Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist !!! Oder haben Sie da ein „schlechtes Gewissen“???

4. DAV – Abkommen oder neue Regulierungsvereinbarungen

Was muss der Mandant noch zusätzlich zahlen?

OLG Düsseldorf, Urt. v. 24. 5. 2005 – I-24 U 191/04

Die Regulierungsempfehlungen zwischen DAV und GDV – sogenanntes DAV-Abkommen – haben mit Inkrafttreten des RVG ihre Grundlage verloren und sind daher für Abrechnungen nach dem 1.7.2004 nicht mehr anzuwenden. Neue Empfehlungen sind derzeit noch nicht in Sicht.

Einige Haftpflichtversicherer bieten jedoch in Anlehnung an das alte DAV-Abkommen eigene, verbesserte Regulierungsvorschläge an, die anstelle der Gebühren nach Nr. 2400, 1000, 1009 VV RVG folgende Abrechnungsgrundsätze vorsehen:

	<u>1 Auftraggeber</u>	<u>mehrere Auftraggeber</u>
Nur Sachschaden	1,8/HUK 1,5	2,4/HUK 1,75
Sach- und Personenschaden bis 10.0000 €	1,8/HUK 1,5	2,4/HUK 1,75

Sach- und Personenschaden über 10.0000 €	2,1/HUK 2,0	2,7/HUK 2,25
---	-------------	--------------

Nach diesen Abrechnungssätzen verfahren bei außergerichtlicher Erledigung folgende Versicherer:

Allianz
DEVK
Landwirtschaftliche Brandkasse Oldenburg
Württembergische
VGH
VHV für Fälle ab 1.1.2005

Die **HUK** hat ebenfalls ein Angebot unterbreitet, das jedoch genau die alten Gebührensätze des ausgelaufenen sog. DAV-Abkommens wiedergibt und damit jegliche Gebührenerhöhung ignoriert.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist zwar zu dem nicht mehr geltenden sog. DAV-Abkommen ergangen, hat jedoch ebenso für die neuen Abrechnungsvorschläge einiger Versicherer grundlegende Bedeutung. Auch hier stellt sich die Frage, ob zusätzliche Gebührenansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden können, wenn lediglich ein Teil der geltend gemachten Ansprüche reguliert werden.

Sachverhalt:

Im zu entscheidenden Fall hatte der RA gegenüber der RSV des Mandanten für seine Tätigkeit im Rahmen einer Unfallschadensregulierung aus dem Wert der geforderten Ansprüche von rd. 150.000 € Vorschüsse erhalten. Mit dem eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer des Unfallgegners wurde eine vergleichsweise Erledigung gefunden, wonach dieser rd. 38.000 € zahlte. Auf der Grundlage dieses Erledigungswertes wurden die Gebühren nach dem seinerzeit gültigen DAV-Abkommen mit 17,5/10, mithin rd. 1.578,50 € reguliert.

Die RSV beanspruchte die von ihr geleisteten Vorschusszahlungen zurück.

Entscheidung:

Das OLG stellt in seiner Entscheidung klar, dass der RA auch bei Abrechnung seiner Gebühren nach DAV-Abkommen nicht gehindert ist, Gebührenansprüche aus dem Auftragswert gegenüber dem Mandanten geltend zu machen, wenn dieser höher ist, als der Erledigungswert.

Diese Gebührendifferenz, so das OLG, kann der RA auch aufgrund der gesetzlichen Gebühren berechnen, ohne an die Gebührensätze des Abkommens gebunden zu sein.

Es ist daher zu unterscheiden, in welchem Umfang der Versicherer Leistungen erbracht hat:

Bei vollständiger Regulierung:

besteht eine Bindung des RA an die u.U. geringeren Gebührensätze des DAV-Abkommens. Der RA erklärt konkludent im Namen des Mandanten einen Verzicht auf Erstattung der höheren gesetzlichen Gebühren. Dieser Verzicht erfolgt aber im eigenen Interesse des RA zur rationelleren Abwicklung des Massengeschäfts „Unfallregulierung“ und kann daher nicht dazu führen sich beim Mandanten schadlos zu halten.

In diesen Fällen ist daher die Inanspruchnahme des Mandanten **ausgeschlossen**.

Bei Teilregulierung:

ist der RA lediglich gehindert, Gebühren aus dem Gegenstandswert zu erheben, der den regulierten Teil umfasst.

Liegt der Auftragswert der Tätigkeit höher, wird aber nicht vollständig reguliert, weil möglicherweise ein Mitverschulden zu berücksichtigen ist, oder aber die geltend gemachten

Ansprüche nicht berechtigt sind, bleibt wegen dieser **Streitwertdifferenz** ein Gebührenanspruch gegenüber dem Mandanten bestehen. Die Sperrwirkung des Regulierungsabkommens bezieht sich nur auf den regulierten Teil.

Berechnung des vom Mandanten bzw. RSV zu leistenden Gebührenanteils:

Das OLG geht bei der Berechnung der vom Mandanten zu zahlenden Vergütungsdifferenz von den vollen gesetzlichen Gebühren aus bezogen auf den Auftragswert.

Davon sind die gesetzlichen Gebühren aus dem Erledigungswert in Abzug zu bringen, da dieser Wertanteil durch die Anwendung des Abkommens „verbraucht“ ist. Den Restbetrag hat der Mandant bzw. die eintrittspflichtige RSV noch zu leisten.

Wie diese Berechnung zutreffend durchgeführt wird soll nachstehend aufgezeigt werden

Beispiel:

Der RA hat Auftrag für seinen rechtsschutzversicherten Mandanten materielle und immaterielle Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 150.000 € geltend zu machen. Mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers wird ein Vergleich geschlossen, wonach gegen Zahlung von 38.000 € alle Ansprüche des Mandanten erledigt sind.

Der RA rechnet gegenüber dem Versicherer nach den neuen Regulierungsvorschlägen ab.

Abrechnung gegenüber Haftpflichtversicherer:

2,1	Gebühr pauschal nach Regulierungsvorschlag	Wert: 38.000 €	1.894,20 €
	Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
	Zwischensumme netto		1.914,20 €
	16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		306,27 €
	Gesamt		2.220,47 €

Abrechnung gegenüber Mandant/RSV:

1. gesetzliche Gebühren aus Auftragswert 150.000 €:

2,0	Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG	3.170,00 €
1,5	Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG	2.377,50 €
	Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Gesamt	5.567,50 €

2. gesetzliche Gebühren aus Erledigungswert 38.000 €:

2,0	Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG	1.804,00 €
1,5	Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG	1.353,00 €
	Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Gesamt	3.177,00 €

3. Kostendifferenz:

5.567,50 € ./. 3.177,00 €	2.390,50 €
zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer	382,48 €
Gebührenanspruch ggü. Mandat	2.772,98 €

Diesen Differenzbetrag hat der Mandant bzw. die RSV noch zu zahlen.

Vorschüsse der RSV sind auch nur insoweit an diese zurück zu zahlen, als der Betrag überschritten wird.

Hinweis:

Der vielfach von Rechtsschutzversicherern vertretenen Auffassung, dass die Gebührendifferenz zwar bestehe, aber der Höhe nach auf den Wert des Gebührensatzes des Abkommens beschränkt sei (hier also 2,1 Gebühr aus 150.000 €) ist damit ausdrücklich jede Grundlage entzogen

5. Lachen ist gesund

Der kleine Ahmed, - hoffnungsvoller Jungtürke und Hobbymacho - war eine Niete in Mathematik. Seine Eltern versuchten alles: Lehrer, Erzieher, Quizkarten, spezielle Unterrichtszentren - nichts half. Als letzten Ausweg riet ihnen jemand, eine katholische Schule zu versuchen.

"Die Nonnen dort sind streng", sagten sie.

Ahmed wurde prompt nach St. Dominikus zur Schule gegeben.

Schon am ersten Tag nach der Schule lief Ahmed durch die Tür und schnurstracks in sein Zimmer, sogar ohne seiner Mutter einen Kuss zu geben.

Er begann, wie wild zu lernen; Bücher und Papiere fanden sich über das ganze Zimmer ausgebreitet. Sofort nach dem Essen lief er nach oben, ohne das Fernsehen zu erwähnen und vergrub sich noch mehr in die Bücher. Seine Eltern waren erstaunt.

Dieses Betragen dauerte wochenlang an bis zum Tag der Notenverteilung. Ahmed legte den Umschlag still auf den Tisch und ging voller Schrecken auf sein Zimmer. Seine Mutter öffnete den Umschlag.

Ahmed hatte in Mathematik eine Eins erhalten!

Sie lief in sein Zimmer hinauf, schlang die Arme um ihn und fragte: "Ahmed, Liebling, wie ist das passiert? Waren es die Nonnen"? "Nein", antwortete Ahmed. "Am ersten Tag, als ich in der Schule den Burschen sah, der an das Pluszeichen genagelt war, wusste ich, die verstehen keinen Spaß!"



6. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

7. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.